

GR_GERICHTE KSK 2011 37 vom 24. Juni 2011

GR Gerichte, 2011-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2011_37

FR: GR_GERICHTE KSK 2011 37 du 24 juin 2011

IT: GR_GERICHTE KSK 2011 37 del 24 giugno 2011

Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

Der Rechtsvorschlag in der Betreibungs-Nr. xxx des Betreibungs- amtes Imboden wird nicht bewilligt.

E. 1.1

Gegen Entscheide des Einzelrichters des Bezirksgerichts in Rechtsöff- nungssachen (Art. 15 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbe- treibung und Konkurs [GVV zum SchKG; BR 220.100] in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGZPO; BR 320.100] und Art. 251 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessord- nung [ZPO; SR 272]) kann gemäss Art. 319 lit. a und Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO in- nert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung Beschwerde an das Kantonsge- richt von Graubünden erhoben werden (Art. 321 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art.

E. 1.2

Die Beschwerde vom 13. Mai 2011 gegen den am 6. Mai 2011 mitgeteilten Rechtsöffnungsentscheid vom 3. Mai 2011 wurde rechtzeitig bei der zuständigen Instanz eingelegt. Mit Schreiben vom 16. Mai 2011 machte der Vorsitzende der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts von Graubünden das Z. darauf aufmerksam, dass sowohl die Eingabe als auch die Beilagen ledig- lich in einfacher Ausfertigung eingelegt worden seien. Gemäss Art. 131 ZPO seien jedoch Eingaben und Beilagen in je einem Exemplar für Gericht und jede Gegen- partei einzureichen. Zur Behebung dieses Mangels erhalte das Z. deshalb eine kurze Nachfrist bis zum 23. Mai 2011. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind zudem neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausge- schlossen. Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Beilagen, welche mit handschriftlichen Bemerkungen versehen sind, sind aus dem Recht zu weisen, sofern die entsprechenden Dokumente der Vorinstanz bei der Entscheidfindung nicht bereits vorlagen (vgl. PKG 2000 Nr. 14). Nachdem sowohl die Eingabe als auch die Beilagen für die Gegenpartei nachgereicht wurden, vermag die vorlie- gende Eingabe nun den Anforderungen zu genügen. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

Seite 5 — 9 2. Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens gemäss Art. 80 ff. des Bundes- gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) bildet aussch- liesslich die Frage, ob für den in Betreibung gesetzten Betrag ein Rechtstitel be- steht, der die

hemmende Wirkung des Rechtsvorschlages zu beseitigen vermag und somit die Betreuung fortgesetzt werden kann. Das Rechtsöffnungsverfahren hat mit anderen Worten einen rein betreibungsrechtlichen Charakter. Über den materiellen Bestand der Forderung hat der Rechtsöffnungsrichter hingegen nicht zu befinden (vgl. PKG 1996 Nr. 24; PKG 1995 Nr. 25). Der Rechtsvorschlag ist richterlich zu beseitigen und provisorische Rechtsöffnung ist zu erteilen, falls die Betreuungsforderung auf einer durch Unterschrift des Schuldners bekräftigten Schuldanerkennung beruht, und der betriebene Schuldner nicht sofort Einwendungen glaubhaft macht, welche die Schuldanerkennung entkräften (vgl. Art. 82 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]). Einwendungen müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes sofort glaubhaft gemacht werden. Erst im Beschwerdeverfahren vorgebrachte Einwendungen sind daher verspätet und dürfen von Bundesrechts wegen nicht gehört werden (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1–158 SchKG, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 82 N. 86 mit entsprechenden Hinweisen). Neben den Einwendungen gegen die Schuldanerkennung stehen dem Schuldner auch alle Einwendungen prozessualer Natur offen (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., Art. 82 N. 83). 3. Der Vorderrichter hat die provisorische Rechtsöffnung über den Betrag von Fr. 703.45 erteilt. Dieser Betrag blieb von der Seite von Y. unbestritten. Die Beschwerdeführerin rügt nun vor dem Kantonsgericht von Graubünden, dass über den Betrag von Fr. 927.00 keine Rechtsöffnung erteilt worden sei. Folglich geht es nur noch um den Betrag von Fr. 927.00.

E. 2

Es ist in der Betreibungs-Nr. xxx des Betreibungsamtes Imboden für den Betrag von Fr. 703.45 nebst Zins zu 5% seit 3. Januar 2011 provisorische Rechtsöffnung zu erteilen.

Seite 3 — 9

E. 3

Die Kosten des Verfahrens betreffend Feststellung neuen Vermögens und Rechtsöffnung von Fr. 150.00 gehen zulasten der Schuldnerin (Art. 106 ZPO). Sie werden unter Erteilung eines Rückgriffsrechts auf die Schuldnerin bei der Gläubigerin eingezogen. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung wird verzichtet. 4./5. (Rechtsmittelbelehrungen).

E. 3.1

Nach Art. 82 Abs. 1 und 2 SchKG kann der Richter die provisorische Rechtsöffnung erteilen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht und diese durch Einwendungen des Betriebenen nicht entkräftet wird. Wer somit provisorische Rechtsöffnung begehrt, muss als Titel eine derartige Schuldanerkennung vorlegen. Eine Schuldanerkennung gemäss Art. 82 Abs. 1 SchKG liegt vor, wenn daraus der vorbehalt- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare Geldsumme zu zahlen (Bundesgerichtsentscheid 5A.273/2009 vom 25. Januar 2010, E. 2.2; BGE 132 III 480, 480 f. E. 3). Zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigt damit auch eine vom Schuldner oder seinem Vertreter unterschriebene Privaturkunde (Bundesge-

Seite 6 — 9 richtsentscheid 5A.771/2009 vom 16. Februar 2010, E. 2; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Aufl., Bern 2008, §19 N. 68). Als Privaturkunde gelten alle von den Parteien privat aufgesetzten Schriftstücke wie Briefe,

Verträge, Schuldscheine und dergleichen (Amonn/Walther, a.a.O., § 19 N. 74).
Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob für die verbliebene und in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 927.00 nebst Zins zu 5 % seit 3. Januar 2011 provisorische Rechtsöffnung erteilt werden kann. Es ist zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumente einen provisorischen Rechtsöffnungstitel darstellen und ob dieser gegebenenfalls durch Einwendungen der Beschwerdegegnerin entkräftet wird.

E. 3.2

Bei den von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumenten handelt es sich um Rechnungen (vgl. Dossier II. act. I3 und I4). Diese stellen weder eine öffentliche Urkunde noch eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar. Die eigenhändige Unterschrift der Schuldnerin auf der Rechnung wäre Voraussetzung, um als provisorischer Rechtsöffnungstitel anerkannt zu werden. Die Rechnungen vom 2. August und vom 4. Oktober 2010 wurden aber von Y. nicht unterzeichnet. Aus ihnen ergibt sich des Weiteren nicht der klare Wille der Schuldnerin zur Zahlung ihrer Schuld. Daher stellen die beiden Rechnungen vom 2. August 2010 und vom 4. Oktober 2010 sowie die Schlussabrechnung vom 8. Oktober 2010 keine Schuldanerkennungen im Sinne von Art. 82 SchKG dar und taugen deshalb auch nicht als Rechtsöffnungstitel (vgl. Gauch, Der Werkvertrag, 4. Aufl., Zürich 1996, N. 1264). 4.1 Ein schriftlicher Vertrag zwischen Y. und der Z. liegt nicht bei den Akten. Gemäss Ziff. 1.3 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der X. (Z.) im Kanton Graubünden vom 1. Juni 2009 (Energierglement Graubünden) beginnt ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Z. mit dem faktischen Energiebezug. Als Kunde gilt der Mieter, sofern er mit dem Eigentümer, Bauberechtigten oder anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist für selbst benutzte Wohnungen und Räume oder für Wohnungen und Räume, die vom Untermieter benutzt werden, steht (Ziff. 1.2.2 lit. b Energierglement Graubünden). 4.2 Y. schloss am 1. April 2009 mit D. und E. einen Mietvertrag über ein Ladenlokal mit Kündigungsfrist von 6 Monaten ab. Aus den Akten (Dossier III. act. I1) ist ersichtlich, dass sich das Ladenlokal an der Dorfstrasse 25, 7402 A. befindet. Als Mietbeginn wurde der 1. April 2009 vereinbart. Y. unterzeichnete den Mietvertrag

Seite 7 — 9 als natürliche Person und nicht als Vertreterin der B. GmbH. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung am 1. April 2009 existierte B. GmbH noch gar nicht. Gegründet wurde die GmbH im November 2009 (vgl. Dossier III. act. I1) und das Recht der Persönlichkeit erlangte sie am 1. Dezember 2009 durch den Eintrag in das Handelsregister (Art. 778 OR). Eine Übernahme des Mietvertrages durch B. GmbH ist aus den Akten ebenfalls nicht ersichtlich. Des Weiteren liegt keine Zustimmung über einen Mieterwechsel seitens der Vermieter bei den Akten. Y. gilt somit als Kundin im Sinne des Energierglements Graubünden. Selbst wenn Y. das Ladenlokal an die B. GmbH untervermietet hätte, bliebe sie als Untervermieterin Kundin (vgl. Ziff. 1.2.2 lit. b Energierglement Graubünden). Über B. GmbH wurde zwar am 1. Dezember 2010 der Konkurs eröffnet (Dossier III. act. I1). Da aber über die Kundin Y. kein Konkurs eröffnet worden ist, handelt es sich daher nicht um ein Verfahren nach Art. 265a SchKG. Vielmehr ist ihr Rechtsvorschlag als „normaler“ Rechtsvorschlag zu behandeln. 4.3 In der Folge bezog Y. Energie vom Z.. Dieses stellte ihr am 17. Juni 2010 eine Rechnung über den Restbetrag von Fr. 732.45 für den Zeitraum 11. Juni 2009 bis 9. Juni 2010 zu (Dossier II.

act. I2), sowie am 2. August 2010 eine 1. Akontorechnung über Fr. 463.00 (Dossier II. act. I3) und am 4. Oktober 2010 eine 2. Akontorechnung über Fr. 464.00 (Dossier II. act. I4). In der Schlussrechnung vom 8. Oktober 2010 für den Zeitraum 10. Juni 2010 bis 8. Oktober 2010 wurde sinngemäss festgehalten, dass die Beschwerdeführerin, sobald die in Rechnung gestellten Beträge von Fr. 463.00 und Fr. 464.00, somit insgesamt von Fr. 927.00, bezahlt worden seien, der Beschwerdegegnerin Fr. 29.00 gutschreiben werde (Dossier II. act. I5). Der Kunde der Z. haftet gemäss Ziff. 1.6 des Energiereglements Graubünden solidarisch mit dem neuen Kunden für bezogene Energie, bis das Z. von der Beendigung des Rechtsverhältnisses Kenntnis erhält. Eine solche Beendigung des Rechtsverhältnisses liegt jedoch nicht bei den Akten, weshalb Y. für den Energieverbrauch der B. GmbH haftet. 4.4 Zwischen Y. und der Z. besteht nach dem Gesagten ein faktisches Rechtsverhältnis. Dieses stellt weder eine öffentliche Urkunde noch eine Schuldanerkenntnis im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar und kann deshalb nicht als provisorischer Rechtsöffnungstitel anerkannt werden. 5. Das Z. ist eine Abteilung des Departements der Industriellen Betriebe der X.. Es stellt sich somit die Frage, ob das Z. in Graubünden „hoheitlich“ auftritt oder rein privatrechtlich handelt. Gemäss Ziff. 1.7. des Energiereglements Graubünden ist auf Rechtsverhältnisse mit dem Z. Privatrecht anwendbar, weshalb das Z. im

Seite 8 — 9 vorliegenden Fall und in Graubünden nicht als „hoheitlich“ handelnd betrachtet werden kann. Unterlagen, aus denen auf etwas anderes geschlossen werden könnte, liegen nicht bei den Akten. Es gilt somit das oben Gesagte, wonach Rechnungen, welche keine Unterschrift des Schuldners aufweisen, keine Schuldanerkenntnisse im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG darstellen. 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend kein Rechtsöffnungstitel vorhanden ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Die provisorische Rechtsöffnung über den Betrag von Fr. 927.00 nebst 5% Zins seit 3. Januar 2011 kann daher nicht erteilt werden. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage hätte auch für den Betrag von Fr. 703.45 nebst Zins zu 5% seit 3. Januar 2011 grundsätzlich keine provisorische Rechtsöffnung erteilt werden können. Y. hat indessen diesen Entscheid nicht angefochten, weshalb es bei demselben zu bleiben hat. Eine Korrektur von Amtes wegen wäre rechtlich unzulässig.

E. 6

(Mitteilung). Er führte aus, der Rechtsvorschlag mit der Begründung „kein neues Vermögen“ könne nicht bewilligt werden. Es handle sich nicht um ein Verfahren betreffend Bewilligung eines Rechtsvorschlages mangels neuen Vermögens, sondern es sei die Frage zu beantworten, ob Y. oder die B. GmbH in Liquidation in einem Energiebezugsverhältnis mit der X. stehen würde. Der Einzelrichter kam zum Schluss, dass Y. und nicht die B. GmbH in Liquidation als Bezügerin anzusehen sei und deshalb für die Energie, die die B. GmbH in Liquidation bezogen habe, mangels Abmeldung hafte. Ferner habe die X. Y. für den Zeitraum vom 11. Juni 2009 bis 9. Juni 2010 am 17. Juni 2010 Rechnung über den Betrag von Fr. 732.45 gestellt. Eine 1. Akontorechnung über Fr. 463.00 sei am 2. August 2010 erstellt worden, eine 2. Akontorechnung am 4. Oktober 2010 über Fr. 464.00. In Berücksichtigung bezahlter Akontorechnungen sei am 8. Oktober 2010 eine Schlussabrechnung über den Betrag von Fr. 29.00 zu Gunsten von Y. erfolgt. Es liege somit auf der Hand, dass die 1. und 2. Akontorechnung durch das Stellen der Schlussabrechnung hinfällig geworden seien. Offen sei somit der Betrag von Fr. 703.45 (Fr. 732.45 – Fr. 29.00). Zudem stelle sich die Frage, ob die X. die Gemeinde A. aufgrund „hoheitlicher“ Befugnisse oder im privaten Rahmen mit Energie beliebere. Da sich keine Hinweise

betreffend rechtliche Grundlagen bezüglich Energielieferung der X. in der Gemeinde A. auf der Homepage der Gemeinde A. finden liessen, sei davon auszugehen, dass die X. als Subjekt des Privatrechts die Energielieferung ausübe. Ferner habe Y. an der Rechtsöffnungsverhandlung gegen die Energielieferung als solche keine Einwendungen erhoben. E. Dagegen erhob das Z. am 13. Mai 2011 Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden mit dem Antrag, Punkt 4 der Erwägungen des Einzelrichters SchKG des Bezirksgerichts Imboden im Entscheid vom 3. Mai 2011 richtigzustellen sowie im Punkt 2 des Entscheides („erkennt“) den Forderungsbetrag auf Fr. 1'630.45 zu korrigieren. Zur Begründung führte es aus, Jahresabrechnungen und Schlussrechnungen würden unter Berücksichtigung verrechneter (= fakturierter) Akontorechnungen erstellt, so dass die vorliegenden Akontorechnungen nie hinfällig geworden seien. Ferner sei eine Abrechnung unter Berücksichtigung bezahlter

Seite 4 — 9 Akontorechnungen unmöglich, da im Falle einer zwischenzeitlichen Zahlung die Abrechnung nicht mehr korrekt wäre. Weder Y. noch das Bezirksgericht Imboden liessen sich vernehmen. Auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsschrift sowie im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens von Fr. 150.00 zulasten der Beschwerdegegnerin und die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 200.– zulasten der Beschwerdeführerin (vgl. Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]). Da keine der Parteien anwaltlich vertreten ist, wird auf die Zuspreehung einer Parteientschädigung verzichtet.

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.